



NUTZUNGSBEDINGUNGEN DIRTPARK

Nutzungsbedingungen des Dirtparks Waldering in der Gemeinde Stephanskirchen vom 15.03.2022.

Der SV Schloßberg-Stephanskirchen (SVS) erlässt folgende Satzung über die Benutzung des Dirtparks Waldering in der Gemeinde Stephanskirchen:

Der SV Schloßberg-Stephanskirchen (SVS) unterhält den Dirtpark als teils öffentliche Einrichtung.

Auf dieser Freizeitanlage können folgende Sportarten betrieben werden:

- Mountainbiken
- Dirtbiken
- Trickbiken

Benutzungsrecht:

Die Benutzung des Dirtparks ist allen Personen ohne Altersbeschränkung gestattet.

Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer geeigneten Person beaufsichtigt werden.

Das Benutzungsrecht erlischt, wenn gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung, verstoßen wird.

Benutzung auf eigene Gefahr - Eltern haften für Ihre Kinder!

Verhalten im Dirtpark

Jeder, der sich im Dirtpark aufhält, muss sich so verhalten, dass andere Nutzer, Besucher, Nachbarn und sonstige Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Benutzung ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellbogenschutz) zulässig.

Die Sportanlage darf nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet genutzt werden. Insbesondere ist es verboten, Gegenstände auf den Sportflächen anzubringen oder auch nur vorübergehend hinzustellen.

Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Bei Glätte darf der Dirtpark nicht befahren werden.

Es ist ferner unzulässig:

1. alkoholische Getränke zu konsumieren
2. zu rauchen
3. mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort zu parken
4. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten
5. zu zelten und zu nächtigen
6. unbefugt Gegenstände zu errichten bzw. anzubringen,
7. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder liegen lassen von Müll, Unrat oder Hundekot
8. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insb. Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.

Die Erziehungsberechtigten und andere Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass Kinder, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.

Veranstaltungen und die Verwendung von Musikgeräten sind nur in Absprache mit dem Verein zulässig.

Das Betreten der Anlage ist nur zum Zwecke der Ausübung des Radsportes erlaubt.

Die Nutzer der Anlage haben dafür Sorge zu tragen, dass der Flurweg entlang des Dirtparks von allen Anliegern genutzt werden kann.

Haftung

Die Benutzung des Dirtparks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Dirtparks entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Öffnungszeiten

Der Dirtpark ist bei trockener Witterung täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Bei Verletzungsgefahr ist der Dirtpark geschlossen.

Benutzungssperre

Der Dirtpark und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich vom Dirlpark einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, inne hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

Anbringung von Werbung

Die Anbringung von Werbeplakaten, -tafeln oder ähnliche Werbeprodukte sind nur möglich, wenn vorher das Einvernehmen vom Verein eingeholt worden ist.

Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt durch Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Satzungen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Bereich des Dirlparks eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Dirlparks für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich unbefugt auf dem Dirlpark aufhält,
2. gegen die genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Vorschriften zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß verstößt,
3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß auf dem Dirlpark aufhält,
4. der Beseitigungspflicht nach nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach nicht nachkommt,
6. den Dirlpark trotz Platzverweis nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbots betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

Schadenanzeigen

Die Benutzer des Dirlparks bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von Ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 15.03.2022 im Verein der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt und ist in gekürzter Form an der Hinweistafel des Dirlparks, nahe der Jugendbetreuung "die Box" zu lesen.

Heser 1. Abteilungsleiterin Funsport

Klützmänn-Hoffmann 1. Vorstand SVS